

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „ficon Green Dividends-INVEST“

ficon Green Dividends-INVEST I (ISIN: DE000A2PRZW7);
ficon Green Dividends-INVEST R (ISIN: DE000A2QAX21)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

In § 7 Abs. 1 BAB wird die Verwaltungsvergütung um 0,05 % von 1,45 % auf 1,5 % erhöht.

Zudem ergibt sich durch diese Änderung eine redaktionelle Anpassung in § 7 Abs. 4 BAB.

Bitte finden Sie den geänderten § 7 Abs. 1 und 4 BAB nachstehend abgedruckt.

Die Änderungen der BAB wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-6000
E-Mail: service@hansainvest.de.

Hamburg, 15. Dezember 2020

Die Geschäftsleitung

„§ 7 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

[...]

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Abs. 5 lit m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einer Abrechnungsperiode, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.“